

## 4. Bibliographie der Schriften

**August Herr[!]mann Franckens,  
Weyl.S.Theol.Prof.Past.Vlric.et Schol. COLLEGIVM  
PASTORALE über D. IO. LVDOV. HARTMANNI PASTORALE  
EVANGELICVM. Anderer ...**

**Francke, August Hermann**

**Halle, 1743**

Obseruatio CXXX. Vom Gebet der Lehrer.

---

### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

schicken kan. Denn was wissen die Leute z. E. von dem lege ceremoniali und iudiciali? Wenn auch gleich im Catechismo tractiret worden, wie vielerley das Gesetz sey: so können sie sich doch nicht recht drein finden, weil sie nicht wissen, was in der Bibel stehet und wo sie ein iegliches hinrechnen sollen. Aber der Sache kan man in der Schule leicht vorbeugen auf besagte Weise. Wie wir denn unsers Orts aus der Erfahrung sehen, daß diejenigen, die aus den hiesigen Schulen kommen, und darnach herangewachsen sind, sich schon darein finden können, und wissen, wie sie die Bibel brauchen sollen.

Obseruatio CXXX.

Vom Gebet der Lehrer.

**W**as das LXVI Capitel betrifft, da de precatione pastoris pro grege gehandelt wird: so hat der Autor gewiß wohl gethan, daß er davon in einem aparten Capitel gehandelt. Er hat damit, wie mich düncket, so viel sagen und anzeigen wollen: Daran dencken insgemein leider die Prediger nicht; man muß davon ein eigen caput hinsetzen, und sie, so zu reden, mit der Nase darauf stoßen, damit sie es merken, daß das die Hauptsache sey. Ich leugne  
ne

ne nicht, der Auctor hat unterschiedliche Dinge in diesem sonst kurzen Capitel angeführet, die einem einen Nutzen geben können. Ich will mich aber doch dabey nicht weitläufig aufhalten; sondern nur dieses erinnern: wo man an solchen Ort kommt, da etliche Lehrer beysammen sind, oder doch zusammen kommen können, da gebe ich diese Lehre, daß sie dahin sehen, wie sie in eine solche harmonie kommen mögen, daß sie mit einander ihre Knie vor GOTT beugen, und für ihre anvertrauete Gemeinen beten. Das wird unter ihnen mehr und mehr eine rechte Vereinigung bringen, und der rechte Segen ihres ganzen Amts seyn: da im Gegentheil, wenn es daran fehlet, unter ihnen auch das Vertrauen und der Segen nicht seyn wird.

Aber das ist nun freylich die Sache noch nicht, wenn de precatione pastoris pro grege geredet wird, daß man nur in einer Stunde zusammen kommt, und aus Gewohnheit betet; sondern da muß man sich recht vorstellen Mosen im Alten Testament, und sonderlich Christum im Neuen Testament, wie die gebetet haben; desgleichen wie der Hohepriester die Kinder Israel in einem Schilde auf der Brust und auf der Schulter getragen, daß er sie alle vor GOTT brächte, und ihre Last zugleich mit tragen mußte. Denn damit wird uns zu erkennen gegeben, was das rechte Gebet der Lehrer auf sich habe, und wie dasselbe

Se viel was wichtigeres sey, als daß man nur statam horam habe, da man bete oder preces publicas pro grege verrichte; sondern es muß das ein beständiges Ringen und Kämpfen des Lehrers für die Gemeinde seyn: wie der Auctor das auch anzeiget, wenn er §. I. sagt, *ministerium debere esse non solum os Dei ad populum, sed etiam os populi ad Deum, vt scilicet suorum nomine tam in publico coetu, quam priuatim indefessas ad Deum preces fundat.* Wenn dieses erst da ist, darnach mögen die übrigen Regeln, die er hier giebet, einem auch zu statten kommen, die man denn vor sich selbst nachlesen kan.

Obferuatio CXXXI.

Wie ein Lehrer seine studia im Amt fortsetzen müsse.



Wenn der Auctor im LXVII Capitel de priuatis pastorum studiis et meditationibus handelt, so bringet er abermal eben diejenigen Sachen vor, die im vorhergehenden schon ziemlich weitläufig von ihm sind erinnert worden, daß man sich fast darüber wundern möchte: aber es gefället mir ganz wohl. Denn die meisten Lehrer, wenn sie ins Amt kommen, fallen ge-  
mei-